

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

---

Ausschußbericht

Beilage 479

## B e r i c h t

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 468) über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) (Zahl 15 - 399) (Beilage 479).

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß haben den Gesetzentwurf über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) in ihrer 6. gemeinsamen Sitzung am Donnerstag, dem 8. November 1990, beraten.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Thomas den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Anschließend teilte Hofrat Dr. Wilfried Hicke, Abteilung IV - Naturschutz und Statistik, der gem. § 41 Abs. 2 GeOLT mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen hat, mit, daß im § 54 Abs. 1, im § 55 Abs. 3, im § 59 und im § 78 des Gesetzentwurfes Änderungen erforderlich wären, die er gleichzeitig vorträgt.

Landtagsabgeordneter Dr. Dax stellte anschließend den Antrag, dem Landtag ergänzend zum Antrag des Berichterstatters die Annahme der von Hofrat Dr. Hicke aufgezeigten Änderungen zu empfehlen.

Nach Wortmeldungen des Landtagsabgeordneten Ing. Jellasitz, Landesrat Rittsteuer, des Landtagsabgeordneten Mag. Gradwohl, w. Hofrat Dr. Hicke, des Landtagsabgeordneten Mag. Fuith, Landesrat Ehrenhöfler und des Landtagsabgeordneten Munzenrieder wird der Antrag des Berichterstatters Thomas und der Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Dax mit den Stimmen der SPÖ, der ÖVP und der Stimme des FPÖ-Landtagsabgeordneten Dr. Rauter gegen die Stimme des FPÖ-Landtagsabgeordneten Munzenrieder mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) mit nachstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Der § 54 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Werden Handlungen oder Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides verboten oder bewilligungspflichtig sind, entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung ausgeführt, so hat die Behörde die Einstellung gegenüber dem nach § 55 zur allfälligen Wiederherstellung Verpflichteten zu verfügen."

2. Im § 55 Abs. 3 ist in der vorletzten Zeile das Wort "primär" zu streichen.

3. Im § 59 hat die Überschrift anstatt "Geschäftsführung" richtig "Geschäftsordnung" zu lauten.

4. § 78 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

"a) den Bestimmungen oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Bescheiden der §§ 5, 7, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1, 2 und 4, 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 5, 26 Abs. 3, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32 Abs. 3, 36, 40 Abs. 1 und 3, 41, 42 Abs. 1, 43, 46 Abs. 1, 47 Abs. 3, 4 und 5, 51 Abs. 4, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1, 71 Abs. 1 und 3, und 74 oder".

Eisenstadt, am 8. November 1990

Der Berichterstatter:

Thomas eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen  
Sitzung:

Grath eh.